



Satzung

Der Islandpferdefreunde zwischen den Meeren e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde zwischen den Meeren e.V.“ mit dem Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Islandpferde-Reiter- und Züchterverband Landesverband (IPZV LV) Norddeutschland e.V., im Reiterbund Nordmark Schleswig-Flensburg e.V. und im Pferdesportverband Schleswig-Holstein (PSV SH) e.V., Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) e.V., Kreissportverband Schleswig-Flensburg (KSV SL-FL) e.V. und über die Mitgliedschaft beim PSV SH e.V. in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung der Erziehung der Jugend bis 27 Jahre (§ 52 (2); Nr. 4 AO).

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten und dem Umgang mit dem Pferd; die

Verantwortlichkeit, den Respekt und das Vertrauen gegenüber dem Pferd und anderen Menschen mit und ohne eigenem Pferd; den Teamgeist und die Teamfähigkeit, die Toleranz und das soziale Miteinander; Integration von Nichtsportler*innen und Nichtmitgliedern ins Vereinsleben, sowie die Inklusion und Förderung der wirksamen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe und Teilnahme von allen Menschen am Vereinsleben von Anfang an, unabhängig ihrer Kultur (Ethnie), Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung, Religion (Weltanschauung);

2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen, mit besonderem Augenmerk auf den Spezialgangarten des Islandpferdes (Tölt und Pass);

3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes, mit Schwerpunkt auf das Islandpferdereiten;

4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;

5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitgliedern;

6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;

7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

9. die Erhaltung des Islandpferdes und des Islandpferdesports als Kulturgut;

10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die tiergerechte Haltung, Fütterung sowie den Umgang mit Pferden als Partner in Sport, Freizeit und Ausbildung hierin;

11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe.

Alle oben genannten Maßnahmen erfolgen unter besonderer Berücksichtigung des Islandpferdesports im Sinne eines Ausgleichssports und die Aufklärung über Zucht und Haltung von Islandpferden, sowie die Ausbildung und Förderung der Spezialgangarten Tölt und Pass.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die sich um die Zucht, den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Islandpferde-Reiter- und Züchterverband Landesverband Norddeutschland e.V., des Reiterbundes Nordmark Schleswig-Flensburg e.V., des Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V., des Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., des Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- gegen das Tierschutzgesetz verstößt oder sich unsportlich gegenüber dem Pferd verhält.
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Durch Ausschluss oder Austritt ausgeschiedene Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen oder sonstigen Abgaben des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedsbeiträge werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung nach Antrag durch den Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.

Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 25% des Jahresbeitrages festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

3. Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig.

4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlungen können in persona oder virtuell abgehalten werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom /von der Vorsitzenden und dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 5 dieser Satzung,
- Beschwerden nach § 5 Abs. 3.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die Geschäftsführer*in,
- der/die Schatzmeister*in,
- der/die Ressortleiter*in Sport,
- der/die Ressortleiter*in Jugend (gem. Jugendordnung),
- der/die Ressortleiter*in Freizeit,
- der/die Ressortleiter*in Presse (inkl. Datenschutz) und

deren Stellvertreter*innen, die für alle Ämter gewählt werden können und beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der JHV für jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es wird wie folgt gewählt:

- in den geraden Kalenderjahren für den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Ressortleiter Jugend.
- in den ungeraden Kalenderjahren für den Geschäftsführer, den Ressortleiter Sport, Freizeit und Presse.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch in enger Absprache mit dem übrigen Vorstand dessen Arbeit übernehmen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen oder die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Diese Berufung bzw. Übertragung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächsten anstehenden Wahl regulär.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Vorstandssitzungen können in persona oder virtuell abgehalten werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und

- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Jugendordnung

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins berücksichtigt das Grundkonzept des Gesamtvereins. Die Jugendlichen werden durch die/den Ressortleiter*in Jugend im Vorstand vertreten. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Eine eigene Jugendordnung ist nicht erforderlich.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB beanstandete Formulierungen entsprechend selbstständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den IPZV LV Norddeutschland e.V. mit der Auflage, diese Mittel im Sinne des Tierschutzes (gemäß § 52 (2) Nr.14 AO) zur Ekzem-Forschung zu verwenden.

Ort, Datum

Brigitta Deutschmann
1. Vorsitzende

Ort, Datum

Nina Sörnsen
Geschäftsführerin

Ort, Datum

Mona Nehls
Kassenwartin

Ort, Datum

Katharina Voss
Freizeitreferentin

Ort, Datum

Anna-Lena Pohl
Sportreferentin

Ort, Datum

Johanna Erben
Pressereferentin
